

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,  
Do 7.30 - 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei

Landratsamt

---

Nr. 14

21. Juli

2017

---

### INHALT:

**Befristete Amnestie-Regelung für unberechtigte Waffenbesitzer**

**Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG);**

**Antrag der Gemeindewerke Rednitzhembach GmbH auf Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen I - V zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung**

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Spalt, Landkreis Roth, für die Erschließung von Grundwasser durch den Freistaat Bayern vom 13.07.1979**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes der Laibstadt-Schloßberg-Gruppe**

**Bekanntmachungen der Sparkasse Mittelfranken Süd**

Teil Landratsamt

**Befristete Amnestie-Regelung für unberechtigte Waffenbesitzer**

Im Rahmen einer Änderung des Waffengesetzes ist mit Wirkung ab dem 06. Juli 2017 eine zeitlich befristete Amnestie-Regelung für unberechtigte Waffenbesitzer in Kraft getreten.

Demnach wird jemand, der eine am 06. Juli 2017 unerlaubt besessene Waffe oder unerlaubt besessene Munition bis zum 01. Juli 2018 einer Waffenbehörde oder der Polizei übergibt, nicht wegen des illegalen Besitzes bestraft. Es können auch nicht mehr benötigte rechtmäßig besessene Waffen abgegeben werden.

Wegen der Einzelheiten einer Übergabe, insbesondere hinsichtlich des Transportes der abzugebenden Gegenstände, sollten sich die betroffenen Personen vorab mit ihrer Waffenbehörde (Telefon: 09171/81-1263) in Verbindung setzen.

---

**Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. V. m. § 36 der Bundeswahlordnung (BWO) in der über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag entschieden wird, findet

**am Freitag, 28.07.2017, um 9.30 Uhr**

**im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer-Nr. 100 (1. OG)**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich; der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Roth, 14.07.2017

Muth  
Oberregierungsrat

---

44 – myr – 6420 Gdew.I-V.Red

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG);**

**Antrag der Gemeindewerke Rednitzhembach GmbH auf Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen I - V zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung**

Die Gemeindewerke Rednitzhembach GmbH, Rathausplatz 1, 91126 Rednitzhembach, beantragen als zuständiger Wasserversorger beim Landratsamt Roth die Bewilligung zur Zutageförderung von Grundwasser aus den bestehenden Brunnen I - V auf den Grundstücken Fl.Nr. 426/1, 426/2, 445/4, 446/1 und 268/5 der Gemarkung Walpersdorf, Gemeinde Rednitzhembach.

Das zur Entnahme beantragte Grundwasser soll der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Rednitzhembach dienen. Es wird eine maximale Jahresentnahmemenge aus den Brunnen I - V von 430.000 m<sup>3</sup> (Summenwasserrecht) und eine max. Tagesentnahmemenge aus den Brunnen von insgesamt 2.600 m<sup>3</sup> beantragt.

Für die beantragte Grundwasserentnahme aus den Brunnen I – V der Gemeindewerke Rednitzhembach GmbH, die eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG darstellt, wird ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG und Art. 73 Abs. 2 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchgeführt.

Für das Vorhaben ist außerdem im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG i.V.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zu klären, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

**Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Gewässerbenutzung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.**

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG i.V.m. § 10 BayUIG öffentlich bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Roth  
Roth, den 17.07.2017

Marie-Christine Fränkel  
Regierungsrätin

---

44-mer 6420

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Spalt, Landkreis Roth, für die Erschließung von Grundwasser durch den Freistaat Bayern vom 13.07.1979**

Das Landratsamt Roth erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (BGBl. I S. 2193), i.V.m. Art. 31, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015, (GVBl S. 458) folgende

**Verordnung:**

**§ 1  
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Spalt, Landkreis Roth, für die Erschließung von Grundwasser durch den Freistaat Bayern vom 13.07.1979, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 20 vom 13.07.1979, wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Roth, den 10.07.2017  
Landratsamt Roth

Eckstein  
Landrat

---

**Sonstige amtliche Bekanntmachungen**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes der Laibstadt-Schloßberg-Gruppe**

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schloßberg-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 14.06.2017; Nr. 20- Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung, Marktplatz 24, 91180 Heideck, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

**Haushaltssatzung für das Jahr 2017  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schloßberg-Gruppe**

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	209.200,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	300.600,00 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Heideck, den 26.06.2017

Ralf Beyer  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Mittelfranken Süd**

Betreff: **Aufgebot**

### **Frau Ingrid Silberhorn**

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

**Nr. 4 201 352 392**

lautend auf den Gläubiger: **Ingrid Silberhorn, Schmidschneiderstr. 33, 82211 Herrsching a. Ammersee**  
in Verlust geraten ist.

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 12.07.2017

Sparkasse Mittelfranken-Süd  
Der Vorstand

---

Betreff: **Aufgebot**

### **Frau Ingrid Silberhorn**

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

**Nr. 3 401 051 424**

lautend auf den Gläubiger: **Ingrid Silberhorn, Schmidschneiderstr. 33, 82211 Herrsching a. Ammersee**  
in Verlust geraten ist.

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 12.07.2017

Sparkasse Mittelfranken-Süd  
Der Vorstand

---

Betreff: **Aufgebot**

### **Frau Ingrid Silberhorn**

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

**Nr. 3 401 018 928**

lautend auf den Gläubiger: **Ingrid Silberhorn, Schmidschneiderstr. 33, 82211 Herrsching a. Ammersee**  
in Verlust geraten ist.

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 12.07.2017

Sparkasse Mittelfranken-Süd  
Der Vorstand

---